



Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa vom 1. November 2016 beschlossen:

Artikel I

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bad Sachsa“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: Gespalterner Schild, vorn in Silber auf grünem Boden ein aus dem Spalt hervortretender halber grüner Eichbaum mit 6 goldenen Eicheln, hinten geteilt, oben in Silber ein schreitender, schwarzer, rotbezungter Hirsch, unten Rot und Silber kariert.
- (2) Die Farben der Stadt sind Rot und Weiß. Die in diesen Farben geführte Stadtflagge enthält in der Mitte eine vergrößerte Wiedergabe des Stadtwappens.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Sachsa“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich

um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Neuhof,
 - b) Steina,
 - c) Tettenbornbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte in den Ortschaften Neuhof, Steina und Tettenborn wird jeweils auf fünf festgesetzt.
- (3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - a) Durchführung der Alten- und Jugendbetreuung,
 - b) Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, soweit sie sich auf die einzelne Ortschaft beziehen.

§ 5 Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erfüllen insbesondere folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Stadtteile
 - Bedienung und Überwachung - soweit vorhanden - des Schaukastens / des Schwarzen Bretts / der Dorffunk-App
 - Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sofern 1. und 2. Stellvertretung verhindert sind
 - Vermittlung von Bürger*innen an die zuständige Stelle
 - Teilnahme an Ortsbesichtigungen und Mitwirkung an örtlichen Ermittlungen auf Anfrage der bzw. in Absprache mit der Stadtverwaltung
 - Weitergabe von Informationen über Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinsichtlich des Zustandes der öffentlichen Straßen, Wege und Liegenschaften (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen usw.)
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn sie oder er Hilfsfunktionen erfüllt.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 6
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Sachsa zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem 3 Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der

Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Sachsa werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse – www.landkreisgoettingen.de – verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen über den Aushangkasten vor dem Verwaltungsgebäude, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa, sowie zusätzlich im Internet unter der Adresse www.bad-sachsa.com. Bekanntmachungen von Ladungen zu öffentlichen Gremiensitzungen der Stadt Bad Sachsa erfolgen zusätzlich über das digitale Ratsinformationssystem der Stadt Bad Sachsa (ALLRIS) – unter der Internetadresse https://ris.kdgoe.de/SAC_public.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

§ 9

Einwohnerinnen-/ Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa vom 1. November 2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 1. Juli 2024 außer Kraft.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die „Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa“ in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum herauszugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Sachsa, den 20. Dezember 2024
Hü/-.

STADT BAD SACHSA

Daniel Quade
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 13. Oktober 2016 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 2. Satzung zur Änderung wurde am 30. Dezember 2024 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.